



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
32. Ratssitzung
vom 28. Juni 2012
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 288 2010/2012

von Ivo Durrer namens der FDP-Fraktion
vom 2. Februar 2012
(StB 443 vom 9. Mai 2012)

Über die freihändige Vergabe von Arbeiten und Lieferungen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Wie wurde das freihändige Vergabeverfahren bisher angewendet?

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG; SRL Nr. 733) und der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (öBV; SRL Nr. 734).

Im März 2010 wurde das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen dahingehend geändert, dass neu auch bei der freihändigen Vergabe das Einholen mehrerer Offerten zulässig ist, ohne dass dabei die formellen Vorgaben für das Einladungsverfahren (Ausschreibung, Bekanntgabe der Kriterien, Gewichtung) eingehalten werden müssen. Damit soll insbesondere die Konkurrenz unter den Anbieterinnen und Anbietern ermöglicht und mithin die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel gefördert werden. Mit dieser Gesetzesänderung ist die bereits seit einiger Zeit geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Luzerner Verwaltungsgerichts im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit ausdrücklich im Gesetz verankert worden. Seit bei der freihändigen Vergabe das Einholen mehrerer Offerten zulässig ist, stellen sich jedoch in der Praxis vermehrt Fragen bezüglich der Anwendbarkeit von Vergabevorschriften und des korrekten Ablaufs der Vergabe. Deshalb hat der Kanton Luzern im Dezember 2011 ein Merkblatt zur freihändigen Vergabe erlassen.

Dieses Merkblatt hält fest, dass bei der freihändigen Vergabe insbesondere auch das Verbot von Verhandlungen über Preise, Preisnachlasse und damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts (Art. 11 Buchstabe c IVöB, § 15 öBG) gilt. Die anders lautende Bestimmung in § 30 Abs. 2 der Vergaberichtlinien zur IVöB des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (VRöB), wonach Verhandlungen im freihändigen Verfahren zulässig sind, findet im Kanton Luzern keine Anwendung. Denn diese Bestimmung der Vergaberichtlinien, bei denen es sich ausdrücklich nur um eine Mustervorlage für die Kantone handelt, wurde bewusst nicht in die kantonale Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen übernommen.

Zu 2.:

Haben die Vergabebehörden beim freihändigen Verfahren Abgebotsrunden durchgeführt?

Nein, dies ist nicht erlaubt.

Zu 3.:

Wie wurde das Einladungsverfahren bisher angewendet?

Gemäss Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 (öBG; SRL Nr. 733) und der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 (öBV; SRL Nr. 734). Anbieterinnen wurden ohne öffentliche Ausschreibung direkt eingeladen, Angebote einzureichen. In Übereinstimmung mit dem städtischen Regelungen zum Finanzhaushalt sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Zu 4.:

Hat der Stadtrat interne Richtlinien für diese Ausschreibungsverfahren?

Der Stadtrat hat punktuelle Vorgaben gemacht, z. B. mit StB 153 vom 27. Februar 2008 über die Berücksichtigung von Lehrstellen und von Arbeitsplätzen für leistungsschwächere Mitarbeitende als Zuschlagskriterium in den Vergabeverfahren. Eigene Richtlinien hat er aber keine erlassen.

Zu 5.:

Unter welchen Kriterien werden Unternehmungen und Lieferanten zu Submissionsverfahren eingeladen, bzw. Arbeiten und Lieferungen direkt vergeben?

Die Kriterien richten sich nach § 4 öBG und dem Grundsatz der Abwechslung.

Zu 6.:

Wurden bisher Unternehmungen und Lieferanten besonders bevorzugt?

Nein. Die Auftraggeberin sorgt in Übereinstimmung mit § 12 öBG bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbieterinnen.

Zu 7.:

Führt der Stadtrat eine Liste der vergebenen Arbeiten und Lieferungen im freihändigen und Einladungsverfahren?

Siehe Frage 8.

Zu 8.:

Führt der Stadtrat eine Statistik über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Stadtluzerner, kantonale und ausserkantonale Unternehmungen und Lieferanten?

Nach § 38 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 hat jede Auftraggeberin über ihre Vergaben ab 20'000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik zu führen. Die Statistik hat die folgenden Angaben über die Vergaben zu enthalten: Datum, Projektname, Namen der verantwortlichen internen Projektleitung, mit dem Verfahren betraute externe Beteiligte, berücksichtigte Anbieter/innen, Art der Leistung, Nettowert des Auftrags, Verfahrensart.

Diese Statistik ist öffentlich und kann bei der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle jederzeit eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Statistik nicht mehr aufbewahrt werden.

Bei der Stadt Luzern wird diese jährliche Statistik von der Stadtkanzlei geführt und kann bei ihr eingesehen werden. Da in der Statistik auch die Verfahrensart zu erfassen ist, enthält sie u. a. auch die vergebenen Arbeiten und Lieferungen im freihändigen und Einladungsverfahren. Und weil auch die berücksichtigten Anbieterinnen und Anbieter aufzunehmen sind, kann daraus auch ersehen werden, wo diese ihren Geschäftssitz haben.

Gemäss dieser Statistik wurden bei den öffentlichen Beschaffungen im freihändigen oder Einladungsverfahren der letzten drei Jahre die Zuschläge zu mehr als einem Drittel an Anbieter mit Sitz in der Stadt Luzern erteilt (ab dem 1. Januar 2010 sind darunter auch Firmen aus dem ehemaligen Littau erfasst), zu rund 30 % gingen die Aufträge an Firmen im Kanton Luzern und zu weiteren knapp 30 % an Anbieter mit Sitz in anderen Kantonen. Zuschläge an Firmen im Ausland liegen unter 0,5 %.

Zu 9.:

Sind diese Statistiken öffentlich auf dem Internet einsehbar? Wenn Nein, weshalb nicht?

Wie von der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vorgeschrieben, ist bei der Stadt Luzern die Statistik über Beschaffungen ab einem Beschaffungswert von Fr. 20'000.– öffentlich einsehbar. Angesichts des geringen Interesses (die Statistik wurde seit 1999 ein einziges Mal eingesehen) erscheint eine Veröffentlichung im Internet für verzichtbar.

Zu 10.:

Wird das Merkblatt von Regierungsrat Robert Küng bei den zuständigen Behörden inskünftig angewendet?

Ja, das Merkblatt wird bereits angewendet.

Der Stadtrat von Luzern